

**Rahmenvereinbarung  
über die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII  
durch Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie von  
Leistungen nach PsychKG LSA und GDG LSA durch Suchtberatungsstellen  
auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg**

zwischen der

**Landeshauptstadt Magdeburg**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Lutz Trümper, vertreten durch die Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit Frau Simone Borris, Wilhelm-Höpfner-Ring 4, 39116 Magdeburg.

- nachfolgend Stadt genannt -

und

**dem Träger**  
vertreten durch

- nachfolgend Träger genannt -

**Präambel**

Die Stadt handelt auf Grundlage der §§ 4, 74 und 77 SGB VIII in Verbindung mit §§ 11, 19 und 20 FamBeFöG LSA zur Verteilung kommunaler und Landesfördermittel sowie der Kostenerstattung in Form eines Entgeltes für Leistungen vorrangig freier Träger von Ehe-, Familien-, Lebens-, Erziehungs- und Suchtberatungsstellen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend genannt: Beratungsstellen). Die Parteien stellen mit dieser Rahmenvereinbarung sicher, dass die zweckgebundenen Zuweisungen des Landes und der Kommune nach den Prämissen der vom Stadtrat am 08.10.2015 [Beschl.Nr. 56/5-018 (VI) 15] beschlossenen Rahmenvereinbarung zur Integrierten Psychosozialen Beratung und Netzwerkbildung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg vom 21.10.2015 und des Regionalen Konzeptes zur Erbringung von sozialen Beratungsleistungen sowie des vom Stadtrat am 12.06. 2014 beschlossenen Konzeptes zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Fortschreibung 2014 bis 2017 verwendet werden.

Die die Rahmenvereinbarung schließenden Parteien handeln aus gemeinsamer Verantwortung für das Wohl junger Menschen und deren Familien sowie mit Suchtproblemen behafteter Menschen unter Berücksichtigung der Verpflichtung, die dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe aus den §§ 3 und 4 SGB VIII wächst, vorrangig die Tätigkeit freier Träger der Jugendhilfe unter Beachtung der Grundsätze der Trägervielfalt und des Wunsch- und Wahlrechtes der Hilfesuchenden zu fördern sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach PsychGK LSA und GDG LSA für die Suchtberatung. Die Beratungsangebote stehen grundsätzlich jedem unabhängig von seiner politischen, weltanschaulichen und religiösen Überzeugung offen.

# **I. Allgemeine Rahmenbedingungen zur fachlichen Arbeit der Träger von Ehe-, Familien-, Lebens-, ErziehungsBeratungsstellen und ihrer Finanzierung**

## **§ 1 Grundsätze**

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig über die Grundprinzipien der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten: Das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII), den Vertrauensschutz (§§ 61 – 67 SGB VIII und § 203 StGB, Datenschutzgesetze) und die Kostenfreiheit (§ 91 SGB VIII).

(2) Sie sind sich darüber einig, dass der freie, direkte und anonyme Zugang von Ratsuchenden zur Beratungsstelle ihrer Wahl wesentliche Voraussetzung für die frühzeitige, erfolgversprechende Inanspruchnahme von Erziehungshilfen und anderen Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 14, 28, 8, 16, 17 und 18 SGB VIII ist.

(3) Dem freien Träger der Jugendhilfe obliegt die Dienst- und Fachaufsicht für die Fachkräfte seiner Beratungsstelle, die Freiheit in seiner weltanschaulichen Ausrichtung, seiner Zielsetzung und seiner fachlichen Wahrnehmung (Inhalt, Methode, Konzeption) der Leistungserbringung und in der Gestaltung der Organisationsstruktur, sofern er die fachlichen und organisatorischen Anforderungen anerkennt, die für die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII, den Landesrichtlinien zur Förderung der Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen und durch die gemeinsam erarbeiteten fachlichen Standards für die einzelnen Beratungsleistungen in der Landeshauptstadt Magdeburg bestimmt sind.

(4) Der Träger organisiert und führt alle Maßnahmen eigenverantwortlich und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt durch.

(5) Grundlage der Arbeit ist das „Regionale Konzept“ zur Erbringung von sozialen Beratungsleistungen mit der Rahmenkooperationsvereinbarung zur integrierten psychosozialen Beratung und Netzwerkbildung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, das vom Stadtrat am 08.10.2015 beschlossen wurde (DS 0202/15).

(6) Der Träger versichert, dass er im Sinne des § 20 Abs. 5 FamBeFöG LSA an einer integrierten psychosozialen Beratung mitwirkt.

## **§ 2 Leistungserbringung und Angebotsprofil**

(1) Die Träger betreiben in eigener Verantwortung Beratungsstellen zur Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern im Rahmen von Erziehungshilfen gemäß §§ 27 und 28 SGB VIII und die Beratung von Jugendlichen und Familie gemäß den in der Rahmenvereinbarung bestimmten Leistungen und Standards nach §§ 14, 16 bis 18 i. V. m. § 17 SGB VIII. Die Träger unterstützen das Jugendamt der Stadt bei seiner Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht gem. § 50 SGB VIII.

(2) Im Einzelnen erbringen die Träger in ihren Beratungsstellen folgende eigenständige Jugendhilfeleistungen:

- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
- Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII)

- Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 - 18 SGB VIII) u.a. durch Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten in Vormundschafts- und Familiensachen i. V. m. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§§ 17, 50 SGB VIII)
- spezifische Beratungsangebote und Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

(3) Jugendhilfeleistungen werden von den Beratungsstellen im Rahmen dieser Vereinbarung gemäß Abs. 2 erbracht. Die Anteile der einzelnen Beratungsleistungen können im Vergleich der Beratungsstellen variieren. Der trägerbezogene Leistungsumfang ist in einem gesonderten Zuwendungs- und Entgeltvertrag zwischen Stadt und Träger zu regeln. Die Ausgestaltung der Leistungen wird in einer Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Stadt konkretisiert. Basis hierfür ist die Musterbeschreibung der AG Erziehungsberatung.

(4) Eine Zuordnung der Einzeltätigkeiten jedes Mitarbeiters/jeder Mitarbeiterin ist zwar theoretisch möglich, erfordert jedoch einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand. Aus diesem Grund wird vereinbart, dass grundsätzlich folgende Leistungen zu erbringen sind:

- Beratungsarbeit im Einzelfall im Rahmen von § 28 SGB VIII sowie von §§ 14, 16 – 18 SGB VIII
- Dienstleistungen im Rahmen von Prävention und Vernetzung (u.a. Elternangebote und Projekte in Kitas und Schulen, Fortbildung, Praxisreflexion und Supervision für Fachkräfte der Jugendhilfe und Schulen, Mitwirkung als beteiligte Fachkraft in multiprofessionellen Teams der Integrierten Psychosozialen Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, Multiplikatorentätigkeit und Gremienarbeit
- sonstige Leistungen im Sinne des § 2 (2) dieser Rahmenvereinbarung als Leitungstätigkeit, Verwaltungstätigkeit, Datenarbeit, eigene Supervision und Fortbildung.

### **§ 3 Kooperation, Zuständigkeitsbereiche und Verfahrensweise**

(1) Der Träger verpflichtet sich im Rahmen des Leistungsvermögens der Beratungsstelle, alle Ratsuchenden aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt ohne Rücksicht auf ihre Religionszugehörigkeit und Weltanschauung vorrangig zu betreuen.

(2) Zur Sicherstellung des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten gemäß § 5 SGB VIII wird folgendes Verfahren vereinbart:

- Die Vertragspartner beraten die Leistungsberechtigten über das Spektrum und die Gestaltung der in Betracht kommenden Erziehungshilfen. Die Angebote der Erziehungsberatungsstellen stehen allen Leistungsberechtigten grundsätzlich offen. Die Betroffenen können sich unmittelbar an die Beratungsstelle wenden und die Beratung wahrnehmen. Dauer und Umfang der Beratungsleistung finden in Abstimmung zwischen den Ratsuchenden und den zuständigen MitarbeiterInnen der Erziehungsberatungsstelle statt.
- Der Träger empfiehlt die Eignung einer begleitenden Maßnahme im Rahmen weiterer Hilfen nach dem SGB VIII, wenn ihm dies geeignet erscheint. In diesem Fall beantragt der Leistungsberechtigte die weiteren Hilfen beim örtlichen Träger der Jugendhilfe. Bei der Erstellung des Hilfeplanes ist die Erziehungsberatungsstelle, wie vorgeschrieben, zu beteiligen.

- Die Stadt und die Träger informieren die Leistungsberechtigten darüber, welche der anerkannten Träger entsprechende Dienste anbieten. Sie weisen die Leistungsberechtigten auf ihr Recht hin, zwischen den Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern, sofern dies nicht mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten verbunden ist. Die Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet über die Gewährung zusätzlicher Hilfen aus dem SGB VIII.

(3) Wenden sich Personensorgeberechtigte zunächst an das Jugendamt der Stadt und werden von dort in die Beratungsstelle weiter vermittelt, entscheidet das Jugendamt darüber, ob die Hilfe als Hilfe zur Erziehung mit Hilfeplanung durch das Jugendamt geleistet oder ob die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII der Beratungsstelle übergeben werden soll (vgl. dazu Abs. 4). Bei der Durchführung der Hilfeplanverfahren im Jugendamt werden MitarbeiterInnen der Beratungsstelle beteiligt. Diese sind verpflichtet, dem Jugendamt mitzuteilen:

- ob die Beratung in Anspruch genommen worden ist,
- ob sie beendet worden ist,
- ob eine Verlängerung erforderlich erscheint und
- ob das verabredete Ziel der Hilfe erreicht werden konnte.

Bereits vor Beginn der Beratung muss dem Ratsuchenden dargelegt werden, was Gegenstand einer Mitteilung an das Jugendamt sein kann. Um den Hilfeprozess nicht zu gefährden, kann im Einzelfall und gemeinsam mit dem Betroffenen verabredet werden, welche Rückmeldungen das Jugendamt erhalten soll.

(4) Die Fachkräfte der Beratungsstelle planen im Gespräch mit den Ratsuchenden, welche die Beratungsstelle direkt aufgesucht haben, die erforderlichen Hilfen. Zur Sicherung eines angemessenen fachlichen Standards wirken mehrere Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen im Team der Beratungsstelle zusammen.

(5) Bei Ratsuchenden, die sich selbst zuerst an die Beratungsstelle wenden und in der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII als eine voraussichtlich längerfristige Maßnahme gewährt wird, erstellt die Beratungsstelle in einem vereinfachten Verfahren einen Plan, der neben dem erzieherischen Bedarf die Ziele der Hilfe und die erforderliche Maßnahme beschreibt.

(6) Als längerfristige Maßnahme wird eine Beratung von mehr als 20 Beratungsterminen oder einer Dauer von mehr als einem halben Jahr bestimmt. Im Qualitätsdialog mit den Leistungserbringern kann trägerbezogen festgelegt werden, dass das Jugendamt für ausgewählte längerfristige Maßnahmen einen Hilfeplan erstellt.

(7) Ergibt sich im vereinfachten Hilfeplanverfahren, dass für die Gestaltung der Hilfe auch Hilfearten in Betracht kommen, die in der Beratungsstelle nicht angeboten werden, so übergibt die Beratungsstelle die weitere Hilfeplanung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens an das Jugendamt, welches wiederum den/die zuständigen MitarbeiterInnen der Beratungsstelle beteiligt. Die Beratungsstelle fasst bei der Übergabe den bisherigen Beratungsstand schriftlich zusammen.

## **§ 4 Zusammenarbeit von Erziehungsberatung und „Sozialen Diensten“**

(1) Um Ratsuchenden eine optimale Hilfe anbieten zu können, ist eine möglichst umfassende Kooperation der Beratungsstelle mit anderen „Sozialen Diensten“, insbesondere dem „Sozialen Dienst“ des Jugendamtes, notwendig.

(2) Dies geschieht in der Regel durch die gemeinsame Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII, durch die Mitwirkung von Fachkräften des freien Trägers in Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII, durch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen sowie bei Bedarf durch Beteiligung von Vertretern/-innen der Erziehungsberatungsstelle an den Hilfeplankonferenzen des Jugendamtes.

## **§ 5 Personelle Ausstattung**

(1) Der Träger verpflichtet sich, für eine interdisziplinäre Besetzung seiner Beratungsstelle zu sorgen. Die personelle Ausstattung der Beratungsstelle weist mindestens drei Fachkräfte unterschiedlicher Qualifikation aus, wobei bei integrierten Beratungsstellen auch Fachkräfte aus anderen Beratungsbereichen Anerkennung finden. Das konkrete Personaltableau wird in der Leistungsbeschreibung dargestellt.

(2) Diese Fachkräfte können sein: Diplompsychologen/-innen, Psychologen/-innen, Diplompädagogen/-innen und –Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-innen, Ehe- und Lebensberater/-innen, Fachärzte/-innen und/oder sonstiges pädagogisches Fachpersonal. Alle Fachkräfte müssen über eine anerkannte Zusatzqualifikation verfügen.

(3) Die Stadt erklärt sich bereit, auch Verwaltungsfachkräfte - im Verhältnis eine Verwaltungsfachkraft auf 4 Beratungsfachkräfte - innerhalb des Finanzierungsplanes anzuerkennen und zu berücksichtigen.

(4) Die Träger verpflichten sich zur Absicherung der berufsbegleitenden Fortbildung und Supervision der Fachkräfte. Finanzielle Mittel können von der Kommune in dem Umfang gewährt werden, wie sie auch für Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung im Haushaltsplan bereitgestellt werden.

## **§ 6 Finanzierung**

(1) Die Finanzierung der Beratungsstelle wird jährlich in einem kombinierten Zuwendungs- und Entgeltvertrag konkretisiert und festgesetzt.

(2) Der Träger legt der Stadt jährlich einen Personal- und Sachkostenvoranschlag für die Laufzeit der Vereinbarung vor, damit die Angaben bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Stadt berücksichtigt werden können. Dabei wird von besitzstandswahrender Fortschreibung der aktuellen Situation in den einzelnen Beratungsstellen ausgegangen. Als Obergrenze für die zu berücksichtigenden Personalkosten gelten die tariflichen Bestimmungen des TVöD.

(3) Die Vertragspartner stimmen weiterhin aus Gründen der Haushaltsökonomie und zur Verminderung des administrativen Aufwands darin überein, dass für die Laufzeit dieser Vereinbarung von einer Zuordnung der einzelnen unmittelbaren Beratungs- und

therapeutischen Leistungen der Beratungsstelle zu einer der Leistungskategorien des SGB VIII als Grundlage der Finanzierung abgesehen wird.

(4) Die Arbeiten, die für die Qualitätsentwicklung in der Beratungsstelle, z. B. durch Mitwirkung an Forschungsprojekten zur Evaluation, zu leisten sind, können ggf. durch gesonderte Fördermittel des Bundes, des Landes und der Kommune mitfinanziert werden.

(5) Das Land Sachsen-Anhalt fördert die Angebote der Erziehungsberatungsstellen gemäß § 20 FamBeFöG LSA. Die Förderung des Landes wird durch die Stadt vereinnahmt und gemeinsam mit der Förderung durch die Stadt ausgereicht. Die Mittel nach dem FamBeFöG LSA dürfen vom Träger nur für die nach FamBeFöG LSA förderungsfähigen Zwecke genutzt werden (vgl. § 2 Abs. 4 Spiegelstriche 2 und 3 dieser Vereinbarung).

(6) Für den Fall, dass das Land Sachsen-Anhalt verminderte oder keine Zuschüsse mehr gewährt, ist die Finanzierung über kommunale Zuschüsse für die Beratungsstelle zu prüfen und einer gemeinsamen Lösung im beiderseitigen Interesse zuzuführen.

## **§ 7 Leistungsnachweis**

(1) Der Träger weist gegenüber der Stadt alle abgeschlossenen Beratungsfälle einzelfallbezogen in anonymisierter Form nach. Das vom Jugendamt und der „AG Beratungsstellen“ gemeinsam erarbeitete Formular des Einzelfallnachweises findet Verwendung. Die Beteiligten sind sich einig, dass das Verfahren auf ein softwaregestütztes Berichtswesen umgestellt wird und die Verwendung der KibNet-Software eine Voraussetzung für die Finanzierung darstellt.

(2) Darüber hinaus legt der Träger jährlich einen Tätigkeitsnachweis vor, in dem er alle für die Stadt erbrachten Leistungen im Rahmen von Prävention und Vernetzung (vgl. § 2 Abs. 4, Spiegelstriche 2 und 3 dieser Vereinbarung) differenziert ausweist.

(3) Etwaige, sich nach Prüfung der Tätigkeitsnachweise ergebende Minder- und Mehrleistungen wirken sich auf die laufende Vereinbarung nicht unmittelbar aus, sofern der Zweck der Vereinbarung grundsätzlich erfüllt wurde.

(4) Die Erziehungsberatungsstellen führen für alle Beratungsfälle eine Dokumentation der Beratung unter Beachtung der Hinweise der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (ZfJ, 81. Jahrgang Nr. 1/94).

(5) Zum Nachweis aller erbrachten Leistungen dienen die Einzelfallnachweise für Beratungsfälle, der von der Beratungsstelle jährlich vorzulegende Tätigkeitsnachweis für Präventions- und Vernetzungsleistungen sowie zusammenfassend der jährlich bis zum 31.03. zu erstellende Jahresbericht.

## **§ 8 Qualitätssicherung**

(1) Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des fachlichen Rahmens der Erziehungs- und Familienberatung und Gewährleistung der Transparenz der Beratungsarbeit gehören die Evaluation von Arbeitsvorgängen und –ergebnissen sowie deren Veröffentlichung.

(2) Die Fortschreibung der „Standards für die Beratungsarbeit“ in der Stadt Magdeburg - im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen und entsprechend dem „Stand der Wissenschaft“ - gehört zu den Aufgaben des Trägers und seiner Fachkräfte. Die fachliche Weiterentwicklung der Arbeit der Beratungsstellen wird in der AG Erziehungsberatung sowie in Einzelgesprächen zwischen Stadt und Träger abgestimmt.

## **II. Allgemeine Rahmenbedingungen zur fachlichen Arbeit der Träger von Suchtberatungsstellen und ihrer Finanzierung**

### **§ 9 Grundsätze**

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig über die Grundprinzipien der vertraulichen Inanspruchnahme von Beratungsdiensten unter Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte der Klienten.

(2) Sie sind sich darüber einig, dass der freie, direkte und anonyme Zugang von Ratsuchenden zur Suchtberatungsstelle ihrer Wahl wesentliche Voraussetzung für die frühzeitige, erfolversprechende Inanspruchnahme von Suchtberatung und entsprechenden Hilfen ist.

(3) Dem Träger der Suchtberatungsstelle obliegt die Dienst- und Fachaufsicht für seine Fachkräfte, die Freiheit in seiner weltanschaulichen Ausrichtung, seiner Zielsetzung und seiner fachlichen Wahrnehmung (Inhalt, Methode, Konzeption) der Leistungserbringung und in der Gestaltung der Organisationsstruktur, sofern er die fachlichen und organisatorischen Anforderungen anerkennt, die für die Leistungen der Suchtberatung und durch die gemeinsam erarbeiteten fachlichen Standards für die einzelnen Beratungsleistungen in der Stadt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bereitstellung und Durchführung von Hilfen im Bereich der ambulant-komplementären Suchtkrankenversorgung nach § 5 PsychKG LSA und § 7 GDG LSA vereinbart sind.

(4) Der Träger organisiert und führt alle Maßnahmen eigenverantwortlich und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt der Stadt durch.

(5) Grundlage der Arbeit ist das „Regionale Konzept“ zur Erbringung von sozialen Beratungsleistungen mit der Rahmenkooperationsvereinbarung zur integrierten psychosozialen Beratung und Netzwerkbildung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, das vom Stadtrat am 08.10.2015 beschlossen wurde (DS 0202/15) sowie das Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg in der Fortschreibung 2014 bis 2017 („Suchtkonzept“), das vom Stadtrat am 12.06.2014 beschlossen wurde (DS0006/14).

### **§ 10 Leistungserbringung und Angebotsprofil**

(1) Die Träger der Suchtberatungsstellen erbringen die mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bereitstellung und Durchführung von Hilfen im Bereich der ambulant-komplementären Suchtkrankenversorgung beschriebenen Leistungen.

(2) Der trägerbezogene Leistungsumfang ist in gesonderten Zuwendungsbescheiden festgelegt.

### **§ 11 Zuständigkeitsbereich und Verfahrensweise**

(1) Der Träger verpflichtet sich im Rahmen des Leistungsvermögens der Beratungsstelle, alle Ratsuchenden aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt ohne Rücksicht auf ihre Religionszugehörigkeit und Weltanschauung zu betreuen.

(2) Die bisherige vertraglich vereinbarte Spezialisierung der Suchtberatungsstellen soll unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes der Ratsuchenden erhalten bleiben.

### **§ 12 Zusammenarbeit von Suchtberatung und „Sozialen Diensten“**

Um Ratsuchenden eine optimale Hilfe anbieten zu können, verpflichten sich die Suchtberatungsstellen zu einer regelmäßigen Teilnahme und Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Sucht der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) der Stadt.

### **§ 13 Personelle Ausstattung**

(1) Die durch den Träger erbrachten Leistungen im Rahmen der übertragenen und zuwendungsrechtlich geförderten Aufgaben dürfen nur durch geeignete Beratungsfachkräfte, gemäß Standards der Suchtkrankenhilfe des „Suchtkonzeptes“ und seiner Fortschreibungen, erfolgen. Die Beratungsfachkräfte müssen ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialarbeit/Sozialpädagogik mit Abschluss Diplom oder Bachelor sowie der Staatlichen Anerkennung zur Ausübung des Berufes oder vergleichbare Abschlüsse nachweisen. Der Einsatz als Beratungsfachkraft ist mit Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich, wenn eine mit den o.g. Abschlüssen vergleichbare mehrjährige Berufserfahrung (mind. 5 Jahre) vorliegt.

(2) Die personelle Ausstattung der Suchtberatungsstelle weist mindestens zwei Fachkräfte mit einer Mindestarbeitszeit pro Beratungsfachkraft von 20 Stunden/ Woche auf. Für die Leitung der Suchtberatungsstelle hat der Träger eine Beratungsfachkraft mit einer Mindestarbeitszeit von 30 Stunden/ Woche einzusetzen.

(3) Die Träger verpflichten sich zur Absicherung der berufsbegleitenden Fortbildung und Supervision der Fachkräfte. Finanzielle Mittel können von der Kommune in dem Umfang gewährt werden, wie sie auch für Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung im Haushaltsplan bereitgestellt werden.

### **§ 14 Finanzierung**

(1) Die Finanzierung der Beratungsstelle wird jährlich durch Zuwendungsbescheide konkretisiert und festgesetzt.

(2) Der Träger legt der Stadt jährlich zum 31.03. einen Personal- und Sachkostenvoranschlag für die Laufzeit der Vereinbarung vor, damit die Angaben bei der

Aufstellung des Haushaltsplanes der Stadt berücksichtigt werden können. Dabei wird von besitzstandswahrender Fortschreibung der aktuellen Situation in den einzelnen Beratungsstellen ausgegangen. Als Obergrenze für die zu berücksichtigenden Personalkosten gelten die tariflichen Bestimmungen des TVöD.

(3) Der Träger verpflichtet sich, der Stadt bis zum 31.03. eine nachprüfbar zahlenmäßige Abrechnung zu den gezahlten Personal- und Sachkosten des vergangenen Jahres vorzulegen und bei der Überprüfung durch die Stadt mitzuwirken.

(4) Die Arbeiten, die für die Qualitätsentwicklung in der Beratungsstelle, z. B. durch Mitwirkung an Forschungsprojekten zur Evaluation, zu leisten sind, können ggf. durch gesonderte Fördermittel des Bundes, des Landes und der Kommune mitfinanziert werden.

### **§ 15 Beantragung und Vorgehen bei Änderung der Landesförderung**

(1) Das Land Sachsen-Anhalt fördert die Angebote der Suchtberatungsstellen gemäß § 20 FamBeFöG LSA. Die Förderung des Landes wird durch die Stadt vereinnahmt und gemeinsam mit der Förderung durch die Stadt ausgereicht. Die Mittel nach dem FamBeFöG dürfen vom Träger nur für die nach FamBeFöG förderungsfähigen Zwecke genutzt werden.

(2) Für den Fall, dass das Land Sachsen-Anhalt verminderte oder keine Zuschüsse mehr gewährt, ist die Finanzierung über kommunale Zuschüsse für die Suchtberatungsstellen zu prüfen und einer gemeinsamen Lösung im beiderseitigen Interesse zuzuführen.

### **§ 16 Leistungsnachweis**

(1) Die Suchtberatungsstellen sind bundesweit verpflichtet, am einrichtungsbezogenen Informationssystem (EBIS) teilzunehmen. Auf Grundlage von EBIS erstellen die Suchtberatungsstellen jährlich für die Stadt eine einheitliche Statistik, die mit der Stabsstelle (V/02) der Stadt abgestimmt worden ist.

(2) Zum Nachweis aller erbrachten Leistungen legen die Suchtberatungsstellen jährlich neben der Statistik bis zum 31.03. einen Sachbericht vor.

(3) Etwaige, sich nach Prüfung der Statistik ergebende Minder- und Mehrleistungen wirken sich auf die laufende Vereinbarung nicht unmittelbar aus, sofern der Zweck der Vereinbarung grundsätzlich erfüllt wurde.

### **§ 17 Qualitätssicherung**

(1) Die fachlichen Standards für die Arbeit der Suchtberatungsstellen werden zwischen der Stadt und dem Träger der Suchtberatungsstelle in einer Vereinbarung zur Qualitätssicherung fixiert. Die Qualitätssicherungsvereinbarung bezieht sich auf die im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bereitstellung und Durchführung von Hilfen im Bereich der ambulant-komplementären Suchtkrankenversorgung vereinbarten Leistungen und enthält verbindliche Aussagen zu Qualitätsstandards, -kriterien und Zielen einschließlich Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung

(2) Die Bewertung der Leistung wird wie auch die Weiterentwicklung der Qualität als wechselseitiger Prozess zwischen dem freien Träger der Suchtberatung und dem Gesundheitsamt als örtlicher Träger verstanden.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 18 Mitwirkungspflicht des Trägers**

Der Träger verpflichtet sich, an der Sozial- und Jugendhilfeplanung der Stadt durch die zur Verfügung Stellung der hierfür erforderlichen Daten und Informationen mitzuwirken. Die Stadt verpflichtet sich im Gegenzug, den Träger angemessen an der Fortschreibung der Sozial- und Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

##### **§ 19 Versicherung**

Der Träger verpflichtet sich, für den notwendigen Versicherungsschutz zu sorgen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für auftretende Schäden an Personen oder Sachen.

##### **§ 20 Laufzeit und Kündigungsfristen**

(1) Die Rahmenvereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Rahmenvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(3) Änderungen, Nebenabreden und Kündigungen bedürfen immer der Schriftform.

##### **§ 21 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht die gesamte Rahmenvereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Zielen und Grundsätzen rechtlich entsprechen.

Magdeburg, den

---

Für die Stadt

---

Für den Träger